ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 14. Juli 2000

über die Anerkennung von „Rinave — Registro Internacional Naval, SA“ gemäß der Richtlinie 94/57/EG des Rates

(Bekanntgegeben unter Aktenzeichen K(2000) 1876)

(Nur der portugiesische Text ist verbindlich)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2000/481/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 94/57/EG des Rates vom 22. November 1994 über gemeinsame Vorschriften und Normen für Schiffsüberprüfungs- und -besichtigungsorganisationen und die einschlägigen Maßnahmen der Seebehörden [1], insbesondere Artikel 4 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Gemäß Artikel 4 Absatz 3 der Richtlinie 94/57/EG können Mitgliedstaaten der Kommission einen Antrag auf eine drei Jahre geltende Anerkennung von Organisationen unterbreiten, die sämtlichen Kriterien des Anhangs mit Ausnahme der in den Nummern 2 und 3 des Abschnitts „Allgemeine Anforderungen“ genannten Kriterien genügen.

(2) Portugal hat einen Antrag auf eine drei Jahre geltende Anerkennung für „Rinave — Registro Internacional Naval, SA“ gemäß Artikel 4 Absatz 3 der vorgenannten Richtlinie unterbreitet.

(3) Die Kommission hat festgestellt, daß „Rinave — Registro Internacional Naval, SA“ sämtlichen Kriterien des Anhangs der erwähnten Richtlinie mit Ausnahme der in den Nummern 2 und 3 des Abschnitts „Allgemeine Anforderungen“ genannten Kriterien genügt.

(4) Diese Entscheidung stimmt mit der Stellungnahme des gemäß Artikel 7 der Richtlinie 94/57/EG eingesetzten Ausschusses überein —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

„Rinave — Registro Internacional Naval, SA“ wird ab dem Datum der Annahme dieser Entscheidung gemäß Artikel 4 Absatz 3 der Richtlinie 94/57/EG für einen Zeitraum von drei Jahren anerkannt.

Artikel 2

Die Auswirkungen dieser Anerkennung sind auf Portugal beschränkt.

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an die Portugiesische Republik gerichtet.

Brüssel, den 14. Juli 2000

Für die Kommission

Loyola DE PALACIO

Vizepräsident

[1] ABl. L 319 vom 12.12.1994, S. 20.